

# Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht

---

Familienname, Vorname, Geburtsdatum

---

(Gesetzlicher Vertreter)

## Vorbemerkung

Als Voraussetzung für die Gewährung von der Hilfe nach dem SGB XII hat sich der zuständige Sozialhilfeträger über Art und Umfang des Leidens und des Betreuungsbedarfes zu informieren.

Auch wenn bereits Sozialhilfe gewährt wird, benötigt der Sozialhilfeträger Auskünfte über die Entwicklung des Leistungsberechtigten in der Einrichtung, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich der Bedarf an Betreuung geändert haben kann (etwa wenn die Änderung eines bestimmten Leidenszustandes nach einer gewissen Zeit zu erwarten sein könnte) oder aber wenn ein Einwicklungsabschnitt beendet wird, also z.B. bei Beendigung der Schulzeit oder bei einem Wechsel von Maßnahmeabschnitten in der Therapie. In diesem Fall muss der Sozialhilfeträger entscheiden, ob die Hilfe in Form und Maß ebenfalls zu ändern ist. Es ist auch zu prüfen, ob der Sozialhilfeträger nach wie vor als Träger der Maßnahme zuständig ist oder ob andere Träger oder andere Hilfemöglichkeiten vorrangig sind.

Personen, die dem Sozialhilfeträger solche Auskünfte erteilen können, sind Ärzte, Sozialarbeiter, Psychologen oder Personal der Einrichtung, sofern es sich mit der Betreuung des Leistungsberechtigten befasst.

Der Leistungsberechtigte hat nach § 60 ff. SGB I solche für die Gewährung der Leistung erforderliche Angaben oder Auskünfte zu erteilen bzw. der Erteilung dieser Auskünfte durch Dritte zuzustimmen. Kommt er seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, muss er unter den Voraussetzungen des § 66 SGB I damit rechnen, dass die Sozialhilfeleistungen nicht gewährt bzw. entzogen werden.

## Erklärung des Leistungsberechtigten bzw. seines gesetzlichen Vertreters:

So weit Gutachten und Entwicklungsberichte von Mitarbeitern der Einrichtung, in der sich der Leistungsberechtigte befindet, in dem o.a. Sinne und Umfang für den Sozialhilfeträger erforderlich sind, erteile ich meine Einwilligung, dass sie diesem gegenüber von den erwähnten Personen abgegeben werden dürfen. Dies gilt ebenso für Berichte/personenbezogene Daten/Gutachten, die vom zuständigen Sozialhilfeträger von sonstigen Personen angefordert werden, nämlich:

- Der Amtsärztin/dem Amtsarzt des Gesundheitsamtes, das um die Untersuchung gebeten worden ist
- Dem medizinischen Dienst der Krankenkassen, die eine Begutachtung vorgenommen haben
- Betreuungsgutachten
- \_\_\_\_\_

---

Bei Ärztinnen/Ärzten umfasst die Einwilligung die Weitergabe von Diagnose und Feststellung von Umfang/Auswirkung des Leidens bzw. der Behinderung. Der Sozialhilfeträger ist auch zur Weitergabe dieser Daten und der von dem Hilfe suchenden selbst gemachten Angaben im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben

- z.B. nach dem SGB XII, AGSGB XII Rheinland-Pfalz/ SGB X – befugt.

---

Ort, Datum

Unterschrift  
(Leistungsberechtigte/r, Vertreter/in)  
- unzutreffendes bitte streichen -